

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 5

Berlin, den 29. Mai

2002

	Inhalt	Seite
<b>I.</b>	<b>Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>	
	Rechtsverordnung zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Neukölln (StrErpVO Neukölln) (StrErpÄndVO Neukölln) vom 12. April 2002 .....	78
	Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin (StrErpVO Wittstock-Ruppin) (2.StrErpÄndVO Wittstock-Ruppin) vom 12. April 2002 .....	78
	Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Kirchenkreis Rathenow .....	79
	(StrErpVO Rathenow) vom 12. April 2002	
	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) vom 30. November 2001 .....	79
	Verordnung mit Gesetzeskraft über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss) vom 30. November 2001 .....	79
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Satzung des Kirchenkreises Spandau über die Kollegiale Leitung vom 16. März 2002 .....	81
	Urkunde über die Vereinigung der französisch-reformierten Kirchengemeinden Angermünde, Gramzow und Schwedt, sämtlich Französisch-reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg .....	82
	Urkunde über die Vereinigung der Laurentius-Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde Pichelsdorf, beide Kirchenkreis Spandau .....	82
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Berkholz, Boitzenburg, Gollmitz, Jacobshagen, Klausshagen und Wichmannsdorf, sämtlich Kirchenkreis Prenzlau, zu einem Pfarrsprengel .....	82
	Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen St. Marien-Domgemeinde Fürstenwalde, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg .....	83
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln .....	83
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln .....	84
<b>III.</b>	<b>Stellenausschreibungen</b>	
	Ausschreibung von Pfarrstellen .....	85
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen .....	88
	Ausschreibung von Kirchenmusikstellen .....	89
	Stellenangebote .....	90
<b>IV.</b>	<b>Personalnachrichten</b>	
<b>V.</b>	<b>Mitteilungen</b>	
	Gleichstellungspreis Balance – Auf dem Weg zu einer gerechteren Gemeinschaft von Frauen und Männern im Raum von Kirche und Diakonie – .....	93

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

## Rechtsverordnung zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Neukölln (StrErpVO Neukölln) (StrErpÄndVO Neukölln)

Vom 12. April 2002

Aufgrund von § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl. S. 172) hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kreissynode unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Neukölln die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### Artikel 1

Die Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Neukölln (StrErpVO Neukölln) vom 24. April 1998 (KABl. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 2, 3, 4 und 6 werden gestrichen.
2. Der § 5 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 5

(1) Die Stellvertretung im Superintendentenamts wird abweichend von Artikel 60 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung wie folgt geregelt:

Im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln werden von der Kreissynode in getrennten Wahlgängen zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Superintendentenamts gewählt. Gewählt werden kann nur, wer Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle im Kirchenkreis ist. Die Kreissynode berücksichtigt bei der Wahl die durch die früheren Kirchenkreise Neukölln und Königs Wusterhausen gebildeten Regionen angemessen.

(2) Die Gewählten sind abweichend von Artikel 55 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung Mitglieder des Kreiskirchenrats.“

(3) In § 7 wird „am 31. Dezember 2002“ ersetzt durch „mit Außer-Kraft-Treten des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl. S. 172)“.

### Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2002, die Nummer 1 tritt jedoch erst mit der Neubildung der Kreissynode im ersten Halbjahr 2002, in Kraft.

Berlin, den 12. April 2002

Kirchenleitung  
Dr. Wolfgang H u b e r

## Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin (StrErpVO Wittstock-Ruppin) (2. StrErpÄndVO Wittstock-Ruppin)

Vom 12. April 2002

Aufgrund von § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl. S. 172) hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kreissynode unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### Artikel 1

Die Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin (StrErpVO Wittstock-Ruppin) vom 13. November 1997 (KABl. S. 188), geändert durch Rechtsverordnung vom 18. Januar 2002 (KABl. S. 22), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 50 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung werden abweichend von Artikel 50 Abs. 6 der Grundordnung wie folgt bestimmt:

Alle gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst im Sinn von Artikel 21 Abs. 1 Nr. 3 sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Artikel 21 Abs. 5 sind Mitglieder der Kreissynode.“

### Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 12. April 2002

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

**Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung  
für den Kirchenkreis Rathenow  
(StrErpVO Rathenow)**

**Vom 12. April 2002**

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl. S. 172) hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kreissynode unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Kirchenkreis Rathenow die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

(1) Im Kirchenkreis Rathenow werden die Mitglieder der Kreissynode gemäß Artikel 50 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung abweichend von Artikel 50 Abs. 4 und 5 der Grundordnung wie folgt gewählt:

Die Gemeindekirchenräte jedes Pfarrsprengels wählen in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der Gemeindeglieder des Pfarrsprengels Kreissynodale nach der Zahl der Gemeindeglieder im Pfarrsprengel. In Pfarrsprengeln

mit bis zu	800 Gemeindegliedern werden	zwei Mitglieder,
mit 801 bis zu	1200 Gemeindegliedern werden	drei Mitglieder,
mit 1201 bis zu	1600 Gemeindegliedern werden	vier Mitglieder,
mit 1601 bis zu	2000 Gemeindegliedern werden	fünf Mitglieder,
mit 2001 bis zu	2400 Gemeindegliedern werden	sechs Mitglieder,
mit mehr als	2400 Gemeindegliedern werden	sieben Mitglieder

der Kreissynode gewählt. Für Kirchengemeinden, die nicht zu einem Pfarrsprengel gehören, gilt Entsprechendes.

(2) Maßgeblich für die Bestimmung der Zahl der zu Wählenden sind die vom Konsistorium im Vorjahr festgestellten Gemeindegliederzahlen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Berlin, den 12. April 2002

Kirchenleitung  
Dr. Wolfgang H u b e r

\*

**Verordnung mit Gesetzeskraft  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Erhebung von Kirchensteuern  
(Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –)**

**Vom 30. November 2001**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) nach Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) vom 13. April 1991 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchensteuergesetz vom 17. November 1995 (KABl. 1996 S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird „für längstens drei Erhebungszeiträume“ gestrichen.
2. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„§ 5 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 9 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:  
„Bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten ist § 51 a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 30. November 2001

Kirchenleitung  
Dr. Wolfgang H u b e r

Die vorstehende Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) vom 30. November 2001 wird hiermit nach § 12 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 8. November 1997 (GVBl. S. 607), geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 698), staatsaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 8. Januar 2002

Senatsverwaltung für Finanzen  
Im Auftrag  
H e n n i g

(L. S.)

Staatlich anerkannt.

Potsdam, den 7. Mai 2002

Die Ministerin der Finanzen  
des Landes Brandenburg  
Dagmar Z i e g l e r

(L. S.)

\*

**Verordnung mit Gesetzeskraft  
über die Art und Höhe der Kirchensteuern  
(Kirchensteuerbeschluss)**

**Vom 30. November 2001**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) nach Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Arten der Kirchensteuer

In der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg werden von den Gemeindegliedern erhoben:

1. Kirchensteuer vom Einkommen,
2. Kirchgeld.

§ 2

Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommen-(Lohn-)steuer unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 v. H. der Einkommen-(Lohn-)steuer, die sich nach dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht ergibt, höchstens jedoch 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

§ 3

Kirchgeld

(1) Das Kirchgeld wird erhoben

1. von Gemeindegliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden,
2. von Gemeindegliedern, deren Ehegatte einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden und wenn eine Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes (KiStG) mit der anderen Religionsgemeinschaft nicht besteht.

(2) Das Kirchgeld beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 2 Abs. 5 EStG)		jährliches Kirchgeld	monatliches Kirchgeld
	Euro	Euro		
1	30.000	bis	37.499	96
2	37.500	bis	49.999	156
3	50.000	bis	62.499	276
4	62.500	bis	74.999	396
5	75.000	bis	87.499	540
6	87.500	bis	99.999	696
7	100.000	bis	124.999	840
8	125.000	bis	149.999	1.200
9	150.000	bis	174.999	1.560
10	175.000	bis	199.999	1.860
11	200.000	bis	249.999	2.220
12	250.000	bis	299.999	2.940
13	300.000	und mehr	3.600	300

§ 4

Bemessung der Kirchensteuer vom Einkommen

Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 5

Bemessung der Kirchensteuer bei sonstigen Bezügen  
und bei Pauschalierung der Lohnsteuer

(1) Bei sonstigen Bezügen, von denen die Lohnsteuer nach § 39 b Abs. 3 EStG einzubehalten ist, beträgt die Kirchenlohnsteuer 9 v. H. der von den sonstigen Bezügen nach dem allgemeinen Tarif einzubehaltenden Lohnsteuer.

(2) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den §§ 40, 40 a, 40 b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(3) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(4) Kann der Arbeitgeber die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnen, so ist sie im Verhältnis von 70 v.H. für die Evangelische Kirche und 30 v. H. für die Katholische Kirche aufzuteilen und abzuführen.

§ 6

Ländergrenzen

Für die außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 7

Geltungsdauer

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 30. November 2001

Kirchenleitung  
Dr. Wolfgang H u b e r

Die vorstehende Verordnung mit Gesetzeskraft über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss) vom 30. November 2001 wird hiermit nach § 12 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 8. November 1997 (GVBl. S. 607), geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 698), staatsaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 8. Januar 2002

Senatsverwaltung für Finanzen  
Im Auftrag  
H e n n i g

(L. S.)

Staatlich anerkannt  
bis auf Widerruf  
mit der Maßgabe, dass § 3 Abs. 1 Nr. 2 im Land Brandenburg nicht anzuwenden ist.

Potsdam, den 7. Mai 2002

Die Ministerin der Finanzen  
des Landes Brandenburg  
Dagmar Z i e g l e r

(L. S.)

## II. Bekanntmachungen

### Satzung des Kirchenkreises Spandau über die Kollegiale Leitung

Vom 16. März 2002

Die Kreissynode beschließt bezugnehmend auf Artikel 61 der Grundordnung vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) und aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über die kollegiale Leitungsstruktur in Kirchenkreisen (Leitungsstrukturgesetz) vom 18. November 2000 (KABL. S. 146) sowie nach Zustimmung der Kirchenleitung folgende Satzung:

#### § 1

Im Kirchenkreis Spandau werden die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten einem Kollegium übertragen.

#### § 2

- (1) Das Kollegium hat fünf Mitglieder. Ihm gehören an
  1. die oder der Vorsitzende des Kreiskirchenrates,
  2. zwei weitere ordentliche Mitglieder des Kreiskirchenrates und
  3. zwei ordentliche Mitglieder der Kreissynode, die nicht Mitglied des Kreiskirchenrates sind.
- (2) Dem Kollegium müssen mindestens zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Pfarrdienst angehören, darunter mindestens eines der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.
- (3) Die Mitglieder des Kollegiums nach § 2 Abs. 1 werden von der Kreissynode gewählt.
- (4) Den Wahlvorschlag stellt der Kreiskirchenrat unter Vorsitz der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten auf. Er bedarf ihrer oder seiner Zustimmung.

#### § 3

- (1) Vorsitz und /oder stellvertretender Vorsitz werden in der Regel von Mitgliedern des Kollegiums wahrgenommen, die zugleich Mitglieder im Kreiskirchenrat sind. Sie werden vom Kollegium aus seiner Mitte gewählt. Eine der beiden Funktionen muss mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter im Pfarrdienst besetzt sein. Die Bestellung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.
- (2) Die Zusammenfassung der Aufgaben des Kollegiums zu Zuständigkeitsbereichen wird im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Aufgabenverteilung sowie etwaige Änderungen sind dem Konsistorium anzuzeigen.
- (3) Die Rechte nach Artikel 56 Abs. 3 und die Aufgaben nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 10 der Grundordnung, die Dienstaufsicht über die Pfarrfrauen und Pfarrer im Kirchenkreis sowie die Teilnahme am Konvent der Superintendentinnen und Superintendenten nach Artikel 91 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung sind dem im Pfarrdienst tätigen Mitglied des Kollegiums vorbehalten, das den Vorsitz oder, wenn die oder der Vorsitzende nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst ist, den stellvertretenden Vorsitz im Kollegium führt. Dieses Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht nach Artikel 73 Abs. 3 der Grundordnung.
- (4) Vorsitz und stellvertretender Vorsitz können nach der Hälfte der Amtszeit wechseln, wenn dies das Kollegium im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden beschließt. Der Wechsel ist dem Kreiskirchenrat spätestens einen Monat vor Ablauf der Hälfte der Amtszeit anzuzeigen.

#### § 4

- (1) Der Kreiskirchenrat hat elf Mitglieder. Ihm gehören an
  1. der oder die Vorsitzende der Kreissynode,
  2. mindestens drei im Pfarrdienst tätige Mitglieder,
  3. mindestens ein hauptberuflich bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken, jedoch nicht im Pfarrdienst oder in der kreiskirchlichen Verwaltung tätiges Mitglied,
  4. weitere Mitglieder, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind.

Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern des Kreiskirchenrates muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl.

(2) Die Mitglieder des Kreiskirchenrates werden von der Kreissynode nach ihrer Neubildung aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählt, sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 werden getrennt nach den Nummern 2 bis 4 personengebunden Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Scheidet ein Mitglied aus, wählt die Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung ein neues Mitglied.

(3) Den Vorsitz im Kreiskirchenrat führt in der Regel ein im Pfarrdienst tätiges Mitglied, das von der Kreissynode aus dem Kreis der im Pfarrdienst tätigen ordentlichen Mitglieder des Kreiskirchenrates gewählt wird. In diesem Fall liegt der stellvertretende Vorsitz bei der oder dem Vorsitzenden der Kreissynode. Die Kreissynode kann abweichend von Satz 1 eines der ordentlichen Mitglieder des Kreiskirchenrates nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 für den Vorsitz wählen. In diesem Fall muss für den stellvertretenden Vorsitz ein im Pfarrdienst tätiges ordentliches Mitglied des Kreiskirchenrates gewählt werden.

(4) Die Aufgaben nach Artikel 57 der Grundordnung werden vom Kollegium, die Aufgaben nach Artikel 53 und 54 der Grundordnung vom Kreiskirchenrat wahrgenommen.

#### § 5

- (1) Die Amtszeit des Kollegiums ist an die Amtszeit des Kreiskirchenrates gebunden. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger oder bis zur Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Kollegiums vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.
- (3) Ein Mitglied des Kollegiums scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus, wenn es die Mitgliedschaft in der Kreissynode verliert. Ist es zugleich Mitglied des Kreiskirchenrates scheidet es ebenfalls aus, wenn es die Mitgliedschaft im Kreiskirchenrat verliert.

#### § 6

- (1) Die Mitglieder des Kollegiums können durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat und der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten ihre Mitgliedschaft im Kollegium niederlegen.
- (2) Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende können durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat von ihren Ämtern zurücktreten, ohne die Mitgliedschaft im Kollegium niederzulegen.

#### § 7

Auf die Abberufung von Mitgliedern des Kollegiums findet § 8 Abs. 2 bis 4 des Leitungsstrukturgesetzes Anwendung.

§ 8

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Kirchenleitung mit der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Für die Mitglieder des zur Zeit amtierenden Kollegiums, die zugleich Mitglieder des Kreiskirchenrates sind, endet die Amtszeit mit der Neuwahl des Kreiskirchenrates. Die übrigen gewählten Mitglieder des Kollegiums bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt sind, im Amt.

(3) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 der Satzung treten mit dem Ende der Wahlperiode 2002 bis 2008 außer Kraft.

Berlin, den 16. März 2002

B e r n d t  
Vorsitzender der Kreissynode

\*

**U r k u n d e**  
**über die Vereinigung**  
**der französisch-reformierten Kirchengemeinden**  
**Angermünde, Gramzow und Schwedt,**  
**sämtlich Französisch-reformierter Kirchenkreis**  
**Berlin-Brandenburg**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die französisch-reformierten Kirchengemeinden Angermünde, Gramzow und Schwedt, sämtlich Französisch-reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Französisch-reformierte Kirchengemeinde Schwedt/Oder“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Berlin, den 26. März 2002  
Az. 1020-1 (15.02+06+10)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

(L. S.)

\*

**U r k u n d e**  
**über die Vereinigung**  
**der Laurentius-Kirchengemeinde**  
**und der Kirchengemeinde Pichelsdorf,**  
**beide Kirchenkreis Spandau**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Laurentius-Kirchengemeinde und die Kirchengemeinde Pichelsdorf, beide Kirchenkreis Spandau, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Weinbergkirchengemeinde“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Berlin, den 23. April 2002  
Az. 1020-1 (8/019+025))

(L. S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

\*

**U r k u n d e**  
**über die dauernde Verbindung**  
**der Kirchengemeinden Berkholz, Boitzenburg, Gollmitz,**  
**Jacobshagen, Klausshagen und Wichmannsdorf,**  
**sämtlich Kirchenkreis Prenzlau, zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Berkholz, Boitzenburg, Gollmitz, Jacobshagen, Klausshagen und Wichmannsdorf, sämtlich Kirchenkreis Prenzlau, werden dauernd zum Pfarrsprengel Boitzenburg verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Berkholz und Boitzenburg zum Pfarrsprengel Boitzenburg wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Jacobshagen, Klausshagen und Wichmannsdorf zum Pfarrsprengel Wichmannsdorf wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Boitzenburg, die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Wichmannsdorf und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gollmitz werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Boitzenburg übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Berlin, den 23. April 2002  
Az. 1020-1 (46.04+26)

(L. S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

**U r k u n d e**  
**über die Änderung des Namens**  
**der Evangelischen St. Marien-Domgemeinde Fürstenwalde,**  
**Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Der Name der Evangelischen St. Marien-Domgemeinde Fürstenwalde, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, wird geändert in „Evangelische St. Marien-Domgemeinde Fürstenwalde/Spree“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Berlin, den 23. April 2002  
 Az. 1020-1 (715.09)

Evangelische Kirche  
 in Berlin-Brandenburg  
 – Konsistorium –  
 Dr. R u n g e

(L. S.)

\*

**Genehmigung von neuen Kirchensiegeln**

1. Konsistorium Berlin, den 19. März 2002  
 Az.: 1252-3 (53.04)

Die Kirchengemeinde Fahrland, Kirchenkreis Falkensee, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE FAHRLAND“



2. Konsistorium Berlin, den 28. März 2002  
 Az.: 1252-3 (708.08)

Die Kirche St.-Peter und Paul auf Nikolskoe, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANG. KIRCHENKREIS TELTOW-ZEHLENDORF  
 KIRCHE ST. PETER U. PAUL AUF NIKOLSKOE“



3. Konsistorium Berlin, den 22. April 2002  
 Az.: 1252-3 (52.16)

Die Evangelische Kirchengemeinde Plaue/Havel, Kirchenkreis Brandenburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet :

„EVANG. KIRCHENGEMEINDE PLAUE/HAVEL“



4. Konsistorium  
Az.: 1252-3 (710.34)

Berlin, den 22. April 2002

Die Evangelische Kirchengemeinde Schulzendorf-Waltersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENGEMEINDE SCHULZENDORF-WALTERSDORF“



5. Konsistorium  
Az.: 1252-3 (717.32)

Berlin, den 29. April 2002

Die Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lichtenberg, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. PAUL-GERHARDT-KIRCHENGEMEINDE LICHTENBERG“



### Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Kirchensiegel der Kirche St.-Peter und Paul auf Nikolskoe, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, mit der Umschrift „Ev. Kirche „St. Peter und Paul“. 1 Berlin 39 Nikolskoe“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Fahrland, Kirchenkreis Falkensee, mit der Umschrift „FAHRLANDSCHES KIRCHENSIEGEL“ wurde außer Geltung gesetzt.
3. Das Kirchensiegel der Dorfkirchengemeinde Britz, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, mit der Umschrift „PFARRAMT DER EV. DORFKIRCHENGEMEINDE BERLIN-BRITZ“ wurde außer Geltung gesetzt.
4. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Briest und Plaue, beide Kirchenkreis Brandenburg, mit den Umschriften „EVANG. KIRCHENGEMEINDE BRIEST/HAVEL“ und „Ev. Pfarramt der Kirchengemeinde Plaue“ wurden außer Geltung gesetzt.
5. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Schulzendorf und Waltersdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, mit den Umschriften „SIEGEL DER KIRCHE VON SCHULZENDORF“ und „Siegel der evangelischen Kirchengemeinde Waltersdorf“ wurden außer Geltung gesetzt.
6. Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Schwarze Pumpe und Terpe, beide Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, mit der Umschrift „EV. KIRCHENGEMEINDE SCHWARZE PUMPE UND TERPE“ wurde außer Geltung gesetzt.
7. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Berlin-Friedrichsfelde, der Kirchengemeinde Berlin-Karlshorst „Zur frohen Botschaft“, der Kirchengemeinde „Zur Barmherzigkeit“ und der Erlöser-Kirchengemeinde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, mit den Umschriften „EVANG. KIRCHENGEMEINDE BERLIN-FRIEDRICHSFELDE“, „Ev. Kirchengem. Zur frohen Botschaft Bln.-Karlshorst“, „Ev. Kirchengem. Zur Barmherzigkeit Bln.-Lichtenberg“ und „Ev.-lutherische Erlöserkirche in Berlin-Lichtenberg“ wurden außer Geltung gesetzt.



### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Basdorf, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindewahl zu besetzen.

Die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Wandlitz, Kirchengemeinde Wandlitz und Kirchengemeinde Zühlsdorf, sind dauerhaft mit zu verwalten.

1.330 Gemeindeglieder suchen dringend eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer.

Die gute, interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit in allen Altersgruppen soll fortgesetzt werden.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sowohl auf langjährige Gemeindeglieder als auch auf neu zugezogene zugeht.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen engagierte Gemeindeglieder für eine schnelle Integration und kontinuierliche Arbeit zur Seite.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber hat die Chance, an die gute Zusammenarbeit mit den Nachbarpfarrern anzuknüpfen.

Die Gemeinde bietet in der Nähe von Berlin (1/2-stündige Bahn-Verbindung mit S-Bahn-Tarif) in landschaftlich schöner Umgebung ein Pfarrhaus, das erst vor kurzem völlig neu gestaltet wurde.

Im Umkreis weniger Kilometer sind Kindertagesstätten und alle Schulformen vorhanden.

Auskünfte erteilen Frau Berggötz, Telefon: 03 33 97/7 06 59 oder das Leitungsbüro, Telefon: 0 33 34/20 59 20.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde Basdorf über das Leitungsbüro des Evangelischen Kirchenkreises Barnim, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Groß Glienicke, Kirchenkreis Falkensee, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde an der Stadtgrenze Berlins ist in den letzten Jahren stark gewachsen, sie zählt z.Zt. ca. 650 Gemeindeglieder. Etwa die Hälfte davon ist zugezogen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- den Gemeindeaufbau fortsetzt und die Gemeindegliederarbeit mit allen Generationen und Gruppen intensiviert,
- sich der innergemeindlichen Integrationsaufgabe stellt,
- Freude an einer vielfältigen kirchlichen und kulturellen Nutzung der schönen alten Dorfkirche hat,
- den Kontakt zu den anderen Einrichtungen des Ortes sucht und auf alle Menschen offen zugeht.

Ein geräumiges Pfarr- und Gemeindehaus ist vorhanden.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde Groß Glienicke über die Superintendentur Falkensee, Karl Marx Straße 64, 14656 Brieselang.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Mittenwalde, Evangelischer Kirchenkreis Zossen, ist ab sofort durch Gemeindewahl mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel, in dem ca. 4.600 Menschen leben, gehören die Kirchengemeinde Mittenwalde mit den Dörfern Telz und Gallun und die Kirchengemeinde Ragow mit insgesamt ca. 1.500 Gemeindegliedern.

Mittenwalde ist der langjährige Wirkungsort Paul Gerhards.

Der Pfarrsprengel mit seinen 3 Predigtstätten liegt im Süden Berlins, ungefähr 10 km von Königs Wusterhausen entfernt. Er verfügt

über 2 Kirchen und 2 Gemeindehäuser. Das Gemeindehaus in Mittenwalde, in dem sich auch die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu beziehende Pfarrdienstwohnung befindet, wird in Kürze umfassend saniert. Die Pfarrdienstwohnung ist z.Zt. nicht bewohnbar und wird voraussichtlich erst Ende des Jahres zur Verfügung stehen.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude hat an der Arbeit in einer Kleinstadt- bzw. Dorfgemeinde,
- offen auf Menschen zugehen kann und mit den fast ausschließlich ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team arbeiten möchte,
- sich in die bodenständigen und gewachsenen Strukturen einfügen kann und von dort aus mit neuen Ideen am Aufbau der Gemeinden mitwirkt,
- die vorhandenen Gemeindeaktivitäten pflegt und weiterentwickelt,
- Mut und Kraft hat, die umfassenden Bauaktivitäten, die in näherer Zukunft anstehen, zu begleiten und zu fördern.

Am Ort befindet sich eine Grundschule. Weiterführende Schulen gibt es im Umkreis von ca. 10 km.

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer im Entscheidungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt die Superintendentur Zossen, Telefon: 0 33 77/33 56-10 und -33.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegliederkirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Mittenwalde über die Superintendentur Zossen, Kirchplatz 5-6, 15806 Zossen.

4. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönwalde, Kirchenkreis Falkensee, ist zum nächstmöglichen Termin mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Schönwalde ist eine wachsende Gemeinde westlich von Berlin mit über 4.500 Einwohnern (davon sind ca. 950 evangelische Gemeindeglieder) und guter Infrastruktur (u.a. Grund- und Gesamtschule, Kindergärten).

Die Kirchengemeinde verfügt über eine renovierte historische Kirche mit einer Wagnerorgel und einen Gemeindesaal.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Mut und Ideen Dienst tut,
- gerne und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- Freude an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat und sich als Seelsorgerin oder Seelsorger versteht,
- mit den vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team zusammenarbeitet,
- die Gemeindegliederarbeit begleitet und weiter fördert (gemeindliche Arbeit mit Kindern und Senioren, Besuchsdienste, Kirchenmusik, Familiengottesdienste),
- die Jugendarbeit aufbaut und
- bereit zur regionalen Zusammenarbeit ist.

Es steht keine Pfarrdienstwohnung zur Verfügung. Der Gemeindegliederkirchenrat ist aber gern bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Siversdorf, Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, ist ab sofort durch Gemeindewahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören vier Predigtstätten und weitere Ortsteile.

Neben der Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge, Lehre und Gemeindeleitung wünschen sich die Gemeinden eine gute Zusammenarbeit mit den dort tätigen (ehrenamtlichen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit den Gemeindevorständen, Engagement im Besuchsdienst und die Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht.

Ein Pfarrhaus ist vorhanden; in den beiden Hauptorten befinden sich sehr gut ausgebaute Gemeinderäume.

Auskünfte erteilen Vakanzverwalter Pf. Brückner, 16845 Zernitz, Telefon: 03 39 73/5 02 98 und Herr Superintendent Joachim Harder, 16866 Kyritz, Telefon: 03 39 71/7 23 73.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindevorstände der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Sieversdorf über die Superintendentur Kyritz-Wusterhausen, Johann-Sebastian-Bach-Straße 51, 16866 Kyritz.

6. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai Jüterbog (3.200 Gemeindeglieder), Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, ist ab sofort durch Gemeindevahl zu besetzen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit

- Liebe zu den Menschen,
- Engagement bei der Gottesdienstgestaltung,
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Offenheit zur kommunalen Gemeinde und
- Ideenreichtum für neue Wege der Gemeindegliederarbeit.

Die mittelalterlich geprägte Stadt Jüterbog ist verkehrsgünstig in der Nähe Berlins gelegen, eingebunden in die Schönheiten des Fläming. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Kirchenmusikerin und ein Pfarrer freuen sich auf die Bewerbung. Mit einem modernen Gemeindezentrum und mehreren historisch bedeutsamen sanierten Kirchen gibt es gute äußere Voraussetzungen für eine gelingende Arbeit.

In der Nachbargemeinde, Evangelische Kirchengemeinde Niedergörsdorf, ist ebenfalls eine Pfarrstelle zur Besetzung mit 100 % Dienstumfang ausgeschrieben, so dass die Bewerbung eines Ehepaares denkbar ist.

Auskünfte erteilen Pfarrer Bernd Lotz, Telefon: 0 33 72/43 28 91, oder Herr Superintendent Matthias Fichtmüller, Telefon: 0 33 72/43 28 12.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindevorstand der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai Jüterbog über die Superintendentur Niederer Fläming, Etmüllerstraße 2, 14913 Jüterbog.

7. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Kyritz, Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, ist ab August 2002 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Die Zuständigkeit für die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Kyritz ist unter den Pfarrstelleninhaberinnen und -inhabern regional aufgeteilt. Die Inhaberin oder der Inhaber der (2.) Pfarrstelle ist für die Kirchengemeinde Drewen verantwortlich. Zusätzlich ist die Kirchengemeinde Gantikow mit zu verwalten.

In Kyritz leben ca. 9.000 Menschen. Etwa 2.000 davon sind evangelische Gemeindeglieder.

Im Ort sind ein Krankenhaus und alle Schulformen vorhanden. Im ca. 30 km entfernten Neuruppin gibt es ein evangelisches Gymnasium.

Die Gemeinden wünschen sich eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, die oder der bereit ist, die vielfältigen Aufgaben neben Verkündigung, Seelsorge und Lehre wahrzunehmen. Die Schwerpunkte liegen in

- der Altenarbeit,
- der Kinder- und Jugendarbeit, in Zusammenarbeit mit dem CVJM Kyritz, und
- der Partnerschaftspflege.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer steht ein Kreis von haupt- sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Seite.

Ein geräumiges Pfarrhaus steht im Stadtzentrum zur Verfügung.

Auskünfte erteilen Herr Pfarrer Uwe Simon, Telefon: 03 39 71/5 25 71, Herr Superintendent Joachim Harder, Telefon: 03 39 71/7 23 73 oder die stellvertretende GKR-Vorsitzende, Frau Brust, Telefon: 03 39 71/7 23 65.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindevorstände der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Kyritz über die Superintendentur Kyritz-Wusterhausen, Johann-Sebastian-Bach-Straße 51, 16866 Kyritz.

8. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Zechliner Land, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, ist ab September 2002 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde mit ca. 1.100 Gemeindegliedern hat sich aus acht vorher eigenständigen Gemeinden zusammengeschlossen und liegt in der Zechliner Region, nördlich der Ruppiner Schweiz und in der Nähe zur Mecklenburgischen Seenplatte.

Die Kirchengemeinde hat einen aktiven Gemeindevorstand. Es wird rege Gemeindegliederarbeit geleistet, und ein eigenständiger Posaunenchor existiert.

Die Gemeinde sucht eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, die oder der sowohl für neue als auch traditionelle Formen des Gemeindelebens offen ist. Besonderes Engagement wünscht sie sich in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit.

Der Gemeindevorstand wünscht sich von der Pfarrerin oder dem Pfarrer insbesondere in den Sommermonaten Interesse für die Arbeit mit Urlaubern und Gästen sowie für kulturelle Veranstaltungen.

Die Kirchen- und Gemeinderäume haben eine gute Ausstattung.

Das Konzept für die im Pfarrhaus befindliche zu sanierende Pfarrdienstwohnung soll zusammen mit der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber entwickelt werden. Kirchenkreis und -gemeinde werden die Renovierung tatkräftig unterstützen. Getrennt vom Pfarrhaus steht ein Garten in der Nähe des Sees sowie ein Bootsteg zur Verfügung. Schulen und Kindergarten (kommunal) befinden sich am Ort.

Eigene Mobilität ist erforderlich.

Der Evangelische Kirchenkreis Wittstock-Ruppin ist in fünf Regionen gegliedert. Die Evangelische Kirchengemeinde Zechliner Land gehört zum Bereich Rheinsberg/Flecken Zechlin. Die Gemeindevorstände sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis arbeiten aktiv an einer Neugestaltung und Umstrukturierung der Arbeitsschwerpunkte und -belastung. Ein kommunikatives Team wartet auf eine kreative Kollegin oder einen kreativen Kollegen.

Auskünfte erteilen Frau Waltraud Wittkow, Telefon: vormittags 03 39 23/7 02 86, Herr Pfarrer Schirge, Telefon: 03 39 31/23 38, oder Herr Superintendent Lohmann, Telefon: 0 33 94/43 33 00.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindevorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Zechliner Land über die Superintendentur Wittstock-Ruppin, Kirchplatz 2, 16909 Wittstock.

9. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neufinkenkrug, Kirchenkreis Falkensee, ist ab 1. Dezember 2002 mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Finkenkrug ist ein Ortsteil von Falkensee mit günstiger Verkehrsanbindung an Berlin (25 Min. bis zum Stadtzentrum).

Ein evangelischer Kindergarten und ein Gymnasium sind in Falkensee, die Schule ist am Ort.

Eine geräumige Wohnung im 1999 renovierten Pfarrhaus mit großem Garten ist vorhanden.

Die Gemeinde ist, insbesondere durch den Zuzug junger Familien, rasch wachsend. Viele Aufgaben werden ehrenamtlich wahrgenommen.

Dazu gehören u.a.:

- Besuchsdienst,
- Glaubensgrundkurs,
- Hauskreis,

- Jugendarbeit und
  - Kinderbetreuung während des Gottesdienstes.
- Die Gemeinde wünscht sich eine teamfähige Pfarrerin oder einen teamfähigen Pfarrer, die oder der
- die ehrenamtlichen Aktivitäten aufnimmt, koordiniert und dadurch die Gemeindeentwicklung fördert,
  - den Gottesdienst vielgestaltig mit Hilfe der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Mittelpunkt des Gemeindelebens werden lässt,
  - die Gemeindeglieder und Gruppen theologisch und seelsorgerlich begleitet und
  - mit dem Bauausschuss die Renovierung der Kirche voranbringt.
- Die Gemeinde zählt z.Zt. ca. 1.300 Gemeindeglieder.  
Eine Katechetin und ein Kantor arbeiten mit jeweils 50 % Dienstumfang in der Gemeinde.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Hans Paul, Karl Marx Straße 26, 14612 Falkensee, Telefon und Fax: 0 33 22/32 67.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

10. Im Krankenhaus Lichtenberg (Oskar Ziethen Krankenhaus und Kinderkrankenhaus Lindenhof) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die (1.) Kreis Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Schwerpunkte der Tätigkeit werden sein:

- Besuch und Begleitung von Patientinnen und Patienten und gegebenenfalls ihrer Familien (besonders in der Kinderklinik),
- thematisch-fortbildende und supervisorische Begleitung des Pflegepersonals.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausesseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 2000 (KABL. 2001 S. 7) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte eine solche Ausbildung bereits begonnen sein bzw. muss die Zulassung dafür vorliegen.

Bewerbungen mit Qualifikationsnachweisen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree, z.H. Frau Superintendentin Forck, Schottstraße 6, 10365 Berlin.

11. Im Kirchenkreis Tempelhof ist die (1.) Kreis Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im eingeschränkten Dienst mit 50 % Dienstumfang ab sofort für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Dienstort ist die Kinderklinik des katholischen St. Joseph-Krankenhauses. Träger des Krankenhauses ist die Kongregation der Schwestern von der Heiligen Elisabeth.

Zu den Aufgaben gehören neben der Seelsorge auch Gesprächsgruppen mit Eltern (in Zusammenarbeit mit den Stationsschwestern), Durchführung von Fötenbestattungen sowie Mitarbeit im Ethischen Arbeitskreis und im Seelsorgeteam des Hauses.

Das St. Joseph-Krankenhaus hat sich einen Namen durch sein medizinisches Engagement gemacht, wozu auch die Seelsorge beigetragen hat. Im Laufe des Jahres wird die Kinderklinik um den Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie erweitert.

Die seelsorgerliche Arbeit auf den Stationen der Kinderklinik, dem Kreißsaal und der Gynäkologie ist vielfältig; dabei geht es um Menschen jeglichen Alters. Die Eltern und weitere Familienangehörige sind immer mit einbezogen.

Der Kirchenkreis wünscht sich eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger mit liturgischer Kompetenz, die oder der

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Eltern hat,
- die Fähigkeit besitzt, schwere Situationen auszuhalten und die Betroffenen zu unterstützen und
- bereit zur ökumenischen Zusammenarbeit ist.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausesseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 2000 (KABL. 2001 S. 7) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte eine solche Ausbildung bereits begonnen sein bzw. muss die Zulassung dafür vorliegen.

Bewerbungen mit Qualifikationsnachweisen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Tempelhof, z.H. Frau Superintendentin Isolde Böhm, Götzstraße 24a, 12099 Berlin.

12. Die Französische Kirche zu Berlin (Hugenottenkirche) möchte eine ihrer zur Zeit zwei besetzten Pfarrstellen, die durch Eintritt eines Pfarrers in den Ruhestand frei wird (Luisenstadtparoisse), zum 1. Juni 2003 mit 100 % Dienstumfang wieder besetzen.

Die Besetzung erfolgt gemäß den Ordnungen der Französischen Kirche zu Berlin – Discipline ecclésiastique und Réglements – durch Gemeindevwahl.

Die Französische Kirche zu Berlin ist eine reformierte Personalgemeinde mit ca. 1.200 Gemeindegliedern, die über Berlin und teilweise das Umland zerstreut wohnen. Die Gottesdienste finden alternierend in der Französischen Friedrichstadtkirche am Gendarmenmarkt und im Coligny-Saal im Gemeindezentrum Halensee statt.

Ein kleiner französischsprachiger Gemeindegemeindeversorgte sich eigenständig.

Die Gemeinde und ihre Gemeindeleitung, das Consistorium, wünschen sich eine jüngere Pfarrerin oder einen jüngeren Pfarrer.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer sollte eine mehrjährige Berufserfahrung in einer reformierten Gemeinde haben.

Gute französische Sprachkenntnisse sind erwünscht.

Besonderer Wert wird auf eine lebendige, kritische Wortverkündigung in ökumenischer Weite gelegt.

Kinder- und Jugendarbeit sollten ausgebaut und die ältere Generation besucht werden.

Die gesamte Gemeindearbeit sollte als Seelsorge verstanden werden.

Verwaltungsarbeit kommt in erheblichem Umfang auf die Pfarrerin oder den Pfarrer zu, was sich schon daraus ergibt, dass die Französische Kirche zu Berlin finanziell selbständig ist und ihre Kirchensteuern selbst einzieht.

Die Französische Kirche zu Berlin gehört dem Reformierten Kirchenkreis Berlin-Brandenburg an. Auch hier ergeben sich wesentliche Aufgaben.

Bei der Suche nach einer Wohnung wird die Gemeinde die Pfarrerin oder den Pfarrer unterstützen.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg stehen, müssen Sonderregelungen gesucht werden (Stellentausch o. ä.).

Für telefonische Auskünfte stehen der Secrétaire Wolf-Rüdiger Bierbach, Telefon: 0 30/8 92 29 62, und Pfarrer Tilmann Hachfeld, Telefon: 0 30/8 73 78 93, zur Verfügung.

Bewerbungen sind möglichst bis zum 30. Juni 2002 zu richten an das Consistorium der Französischen Kirche zu Berlin/Hugenottenkirche, Joachim-Friedrich-Straße 4, 10711 Berlin.

## Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Im Evangelischen Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg ist ab sofort eine Kreispfarrstelle für Jugendarbeit mit 50 % Dienstumfang für die Dauer von zunächst 6 Jahren zu besetzen.

Der Kirchenkreis freut sich auf eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen bzw. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, der oder dem er ein interessantes und wichtiges Arbeitsfeld in der regionalen Jugendarbeit anbietet. Mit den Jugendlichen und der Jugendpfarrerin werden neue Konzepte und Projekte für die Jugendarbeit in den Gemeinden und der Region entwickelt. Die Vernetzung mit der Kinderarbeit ist im Anfang und soll ausgebaut werden.

Zusätzlich ist mit 25 % Dienstumfang die kleine Kirchengemeinde Heinersdorf (ca. 320 Gemeindeglieder) zu verwalten, die sich gerade aus den Gemeinden Heinersdorf-Behlendorf, Hasenfelde und Tempelberg zusammengeschlossen hat.

Ein engagierter Gemeindegemeinderat und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich sehr auf eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen bzw. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit ihnen Bewährtes fortsetzt, Neues erprobt, Freude hat an Gottesdiensten, Gemeindeaufbau und Seelsorge und die Zusammenarbeit in der Region fördert.

Ein altes vollständig saniertes Pfarrhaus am See mit geräumiger Wohnung steht in Heinersdorf zur Verfügung.

Auskünfte erteilen Jugendpfarrerin Anne Lausch, Telefon: 03 34 35/2 76 und Superintendent Fichtmüller, Telefon: 03 36 1/59 18 10.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Fürstenwalde-Strausberg, Domplatz 10, 15517 Fürstenwalde.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Biesenthal, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist zum nächstmöglichen Termin durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Biesenthal gehören die Stadt Biesenthal mit ca. 5.000 Einwohnern und drei Filialdörfer.

Der Gemeindegemeinderat wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich im besonderen Maße der jüngeren Generation zuwendet und Ideen hat für eine Gemeinde im 21. Jahrhundert. Die Pfarrerin oder der Pfarrer soll aufgeschlossen, teamfähig und bereit sein zur Zusammenarbeit mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde. Eine Mitarbeiterin für Kinderarbeit im Anstellungsverhältnis mit 50% Beschäftigungsumfang ist vor Ort. Aufgrund der derzeitigen Gemeindesituation legt der Gemeindegemeinderat Wert auf einen Besuchsdienst.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Thomsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Thomsdorf befindet sich im Nordwesten der Uckermark in einer wald- und seenreichen Gegend. Zu ihm gehören die Kirchengemeinden Rosenow, Thomsdorf und Hardenbeck.

Die Gemeinden wünschen sich für ihre etwa 380 Gemeindeglieder eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude hat an der Arbeit mit Familien, Kindern, Jugendlichen und Senioren und
- sich als Seelsorgerin oder Seelsorger versteht und Freude an Gottesdiensten hat.

Eine Dienstwohnung ist im Pfarrhaus vorhanden.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergörsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, ist ab 1. Juni 2002 durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Niedergörsdorf besteht aus acht Ortsteilen mit fünf Kirchen und ca. 1000 Gemeindegliedern. Kreise und Gruppen in allen Altersstufen mit Mitgliedern beiderlei Geschlechts warten auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Humor und Elan. Ein Schwerpunkt liegt in der intensiven Konfirmanden- und Jugendarbeit.

Der Gemeindegemeinderat möchte mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Gemeindearbeit konstruktiv weiterentwickeln.

Im Ortsteil Flugplatz wohnen viele Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen. Sie werden von den Mennoniten betreut. Verschiedene protestantische Organisationen sowie die Kommune Niedergörsdorf unterhalten gemeinsam das Gemeinschaftswerk Niedergörsdorf-Flugplatz und Altes Lager e.V.. Deshalb wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit einem weiten ökumenischen Herzen und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit gesucht.

Im Evangelischen Kirchenkreis Niederer Fläming ist in den letzten Jahren die Zahl der Pfarrstellen der Finanzkraft angepasst worden. Darum sollte die Bewerberin oder der Bewerber an der Suche nach kreativen Lösungen von Aufgaben im ländlichen Bereich interessiert sein.

Niedergörsdorf liegt 80 km südlich von Berlin. Es ist ein geräumiges Pfarrhaus vorhanden.

Im Gemeindebüro arbeitet eine Sekretärin, die auch für den Besuchsdienst bei älteren Gemeindegliedern verantwortlich ist. Christenlehre und Frauenhilfen werden von der Katechetin geleitet.

In der Nachbargemeinde, Evangelische Kirchengemeinde St. Nikolai Jüterbog, ist ebenfalls eine Pfarrstelle zur Besetzung mit 100 % Dienstumfang ausgeschrieben, so dass die Bewerbung eines Ehepaares denkbar ist.

Anfragen sind zu richten an das Evangelische Pfarramt Niedergörsdorf, Frau Heinrich, Telefon: 03 37 41/7 22 35.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.2), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schönnow-Buschgraben, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, ist ab 1. August 2002 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Dienst ist aufgeteilt in 50% Gemeindegemeindearbeit und 50% Religionsunterricht.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- an zeitgemäßer Gestaltung der Gottesdienste interessiert ist und
- bereit ist, mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers sollen unter anderem

- in der Konfirmandenarbeit, die im Team vorbereitet und durchgeführt wird, und
- in der Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit liegen.

Eine Bewerbung beschränkt auf die halbe Pfarrstelle im Gemeindegemeindedienst ist ebenfalls möglich.

Eine Pfarrdienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Gemeinde ist aber, falls gewünscht, bei der Suche nach einer geeigneten Wohnmöglichkeit behilflich.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

### Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. In der Evangelischen Kirchengemeinde der Region Wusterhausen (Dosse), Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, ist eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 100% wieder zu besetzen.

Die Region Wusterhausen umfasst ca. 6.000 Gemeindeglieder. Neben Wusterhausen bestehen weitere Hauptpredigtstätten, die zur Zeit von 3 Pfarrern versorgt werden.

Zu den Aufgaben gehören:

- Organistendienst bei Gottesdiensten und Kasualien,
- Leitung und Aufbau von Kirchenchören (vorläufig Wusterhausen und Sieversdorf),
- Weiterführung der bestehenden Posaunenarbeit,
- Organisation und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

Vorhanden sind:

- eine historische Wagner-Orgel aus dem Jahre 1742 (30 Register, 2 Manuale und Pedal) in der 800 Jahre alten Stadtkirche in Wusterhausen und
- ein Orgelpositiv von 1994 (Fa. Fahlberg, ¼, angehängtes Pedal) in der Marienkapelle.

Ideen, Vorstellungen und Impulse der neuen Stelleninhaberin oder des neuen Stelleninhabers werden gerne aufgenommen und mit ihr oder ihm gemeinsam weiterentwickelt. Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde behilflich.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Nähere Auskünfte erteilen Kreiskantor Michael Schulze, Telefon: (03 39 71) 7 23 58 und Superintendent Joachim Harder, Telefon: (03 39 71) 7 23 73.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Juli 2002 an den Evangelischen Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, Johann-Sebastian-Bach-Str. 51, 16866 Kyritz, zu richten.

2. In der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming-Belzig, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig ist ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 100 % neu zu besetzen. Die Stelle ist auf 6 Jahre befristet.

Der Dienst erstreckt sich auf die Gemeinde in Belzig sowie auf die Gemeinden der umliegenden Region. Amtshandlungen (Trauungen und Beerdigungen) werden extra vergütet und nicht auf das bestehende Dienstverhältnis angerechnet.

Ziel der Kirchenmusik in Belzig ist es, am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken und zu ihrer geistlichen Erneuerung beizutragen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die aus der Kraft des Glaubens lebt und durch ihre Freude an der Kirchenmusik (auch an neuen Liedern) andere Menschen anzustecken vermag, in das Lob Gottes einzustimmen. Es wird erwartet, dass der kirchenmusikalische Dienst nicht ausschließlich auf den sonntäglichen Gottesdienst beschränkt bleibt, sondern mit anderen Gruppen und Kreisen der Gemeinde (z. B. Kindergottesdienst, Junge Gemeinde usw.) verknüpft wird.

Auf die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber freut sich eine lebendige, aufgeschlossene Gemeinde, die gerne bei der Wohnungssuche behilflich ist. Ein Dienstzimmer wird zur Verfügung gestellt.

Zu den gemeindlichen Aufgaben gehören:

- Begleitung der sonntäglichen Gottesdienste in Belzig und im Wechsel und nach Absprache an einer weiteren Predigtstätte der umliegenden Region,
- Leitung der Reissiger Kantorei (35–40 Sängerinnen und Sänger) in Belzig,
- Leitung eines weiteren Kreises nach eigener Wahl (Kinderchor, Posaunenchor o. ä.) in Belzig,
- kirchenmusikalische Anleitung und Begleitung der Posaunenchöre in Möritz und Lütze in 14-tägigem Wechsel sowie des Posaunenchores in Rottstock und eines noch zu gründenden Gospelchores in Wiesenburg, ebenfalls in 14-tägigem Wechsel,

- Erteilung von Orgelunterricht an drei Standorten (Wiesenburg, Lütze und Rädigke).

Vorhanden sind:

- eine Barockorgel von J. A. Papenius (erbaut 1747), II/20 in der St. Marienkirche in Belzig,
- ein Orgelpositiv (erbaut 1835, Baumeister unbekannt) im oberen Saal der St. Marienkirche,
- ein Klavier und Blechblasinstrumente,
- eine Orgel von J.E. Hübner (erbaut 1775), II/17 in Wiesenburg,
- eine Orgel von C.L. Gesell (erbaut 1842), I/8 in Lütze.

Belzig (8.000 Einwohner) ist anerkannter Luftkurort und Kreisstadt des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Es besteht eine direkte Bahnverbindung nach Berlin.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild, ggf. Referenzen) werden bis zum 30. Juni 2002 erbeten an Herrn Superintendenten Uwe Teichmann, Klosterkirchplatz 20, 14797 Lehnin, Telefon: (0 33 82) 2 91.

Auskünfte erteilen ferner Kreiskantor Andreas Behrendt, Telefon: (0 33 82) 70 10 99 und der Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming-Belzig, Herr Klaus-Gerhard Reichenheim, Telefon: (03 38 41) 85 83.

3. In der Kirchengemeinde Lübben-Stadt (Paul Gerhardt), Evangelischer Kirchenkreis Lübben, ist zum 1. September 2002 eine B-Kirchenmusikstelle mit 100% Dienstumfang zu besetzen.

Die Gemeinde versteht die Kirchenmusik als einen wichtigen Teil der Gemeindegliederarbeit, die den Gemeindeaufbau und das Gemeindeleben insgesamt fördert.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Kasualien in der Paul-Gerhardt-Kirche,
- kirchenmusikalische Betreuung der Gottesdienste in der Gemeinde Lübben-Land (nach Absprache),
- musikalische Arbeit mit den verschiedenen Gruppen der Gemeinde (z. B. Kinderchor, Ökumenischer Chor, Flötenkreis, Posaunen- und Gospelchor),
- Vorbereitung und Durchführung von Konzerten und anderer kirchlicher Veranstaltungen.

Vorhanden sind:

- eine spätromantische, eben erst restaurierte Schuke-Orgel (29 Register),
- ein E-Piano und ein Klavier.

Die Gemeinde und besonders die aktiven Chöre freuen sich auf eine engagierte Kirchenmusikerin oder einen engagierten Kirchenmusiker, die oder der die bestehende Arbeit weiterführt, gleichzeitig aber neue Impulse in die Gemeinde trägt. Dabei sollte die Vorbereitung des Paul-Gerhardt-Jahres 2007 für die Bewerberin oder den Bewerber eine besondere Herausforderung sein.

Lübben ist Kreisstadt des Landkreises Dahme-Spreewald und mit 15.000 Einwohnern (davon 2.200 Gemeindeglieder) eine reizvolle Kleinstadt mitten im Spreewald, ca. 70 km südlich von Berlin gelegen. Das Leben in der Stadt wird vom Tourismus geprägt. Dabei wird besonderer Wert auf ein breites Kulturangebot gelegt, bei dem der Kirchenmusik ein hoher Stellenwert zukommt.

Die Stadt bietet eine gute Infrastruktur, alle Schultypen sind am Ort vorhanden. Es besteht ebenso eine gute Verkehrsanbindung nach Berlin.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Olaf Beier, Telefon: (0 35 46) 73 47 und Kreiskantor Andreas Jaeger, Telefon: (0 35 42) 27 78.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. Juni 2002 an den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde Lübben-Stadt (Paul Gerhardt), Paul-Gerhardt-Str. 2, 15907 Lübben, erbeten.

4. In den Kirchengemeinden Mahlow und Glasow, Evangelischer Kirchenkreis Zossen, ist ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Stellenumfang von 50% zu besetzen.

Mahlow liegt am südlichen Rand von Berlin und ist durch stetigen Zuzug geprägt. Die Kirchengemeinden haben zur Zeit ca. 2.000 Gemeindeglieder. Ein Gemeindezentrum und eine Kindertagesstätte befinden sich im Bau. Die Gemeinden sind offen für neue Gemeindegliederformen.

Die kirchenmusikalische Arbeit geschieht bisher nebenamtlich (Orgelspiel) oder in Eigeninitiative (Flötenkreis, Kindersingkreis, Konzerte in Dorfkirchen).

In beiden Dorfkirchen ist eine einmanualige, mechanische Orgel (Dinse – 9 Register; Remler – 7 Register) vorhanden.

Erwartet werden:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste in beiden Kirchen (im Wechsel mit nebenamtlichen Organistinnen und Organisten),
- Mitwirkung beim Gemeindeaufbau, wobei der Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gesehen wird.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Gemeindegemeinderat, Heimstättenstr. 5, 15831 Mahlow erbeten.

Für Rückfragen stehen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Herr Ludwig, Telefon: (0 33 79) 37 68 96 und Frau Pfarrerin Metzner, Telefon: (0 33 79) 37 27 56 zur Verfügung.

\*

### Stellenangebote

Der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenangebote gebeten:

Im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus sind im Bereich der Arbeit mit Kindern zum 1. Juli 2002 folgende neu eingerichtete Stellen zu besetzen:

1. die Stelle der Kreiskatechetin oder des Kreiskatecheten mit einem Dienstumfang von 40 %,
2. die Stelle einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters für die Arbeit mit Kindern mit einem Dienstumfang von 50% zur Ausgestaltung von regionalen und kreiskirchlichen Projekten sowie für die Rüstzeitarbeit, für die Weiterbildung, Fachberatung und Begleitung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

3. die Stelle einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters für die Arbeit mit Kindern im Bereich von Cottbus mit einem Dienstumfang von 50%,
4. die Stelle einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters für die Arbeit mit Kindern in der Spreewaldregion des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus mit einem Dienstumfang von 60 %,
5. die Stelle einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Region Guben mit einem Dienstumfang von 50%,
6. die Stelle einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters für die Arbeit mit Kindern in der Region Forst mit einem Dienstumfang von 50%. Die einzelnen Stellen sind ggf. miteinander kombinierbar.

Erwartet werden für die Stelle der Kreiskatechetin oder des Kreiskatecheten sowie für die Stelle einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zur Ausgestaltung von regionalen und kreiskirchlichen Projekten, Fachberatung und Begleitung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine abgeschlossene katechetische Ausbildung (B-Abschluss) oder eine gleichwertige religions- oder gemeindepädagogische Ausbildung, die Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit und Führungsqualitäten.

Für die Mitarbeiterstelle in den Regionen des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus wird eine abgeschlossene katechetische Ausbildung (C-Abschluss) oder eine gleichwertige religions- oder gemeindepädagogische Ausbildung vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Bewerberinnen und Bewerber sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Freude an der Arbeit mit Kindern in Gemeinde und Kirche,
- ein hohes Maß an Identifikation mit der Evangelischen Kirche,
- Bereitschaft, neue Arbeitsfelder zu erschließen und zu gestalten,
- Teamfähigkeit,
- Freude an neuen Wegen,
- Mobilität und
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Für Rückfragen steht Superintendent Matthias Blume Telefon: (03 55) 2 47 63 zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus, Gertraudenstraße 1, 03046 Cottbus, Telefon: (03 55) 2 47 63 oder Fax (03 55) 2 53 43.

## **IV. Personalmeldungen**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.





## V. Mitteilungen

### Gleichstellungspreis Balance

– Auf dem Weg zu einer gerechteren Gemeinschaft  
von Frauen und Männern  
im Raum von Kirche und Diakonie –

Der Preis wird von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (EKiBB) ausgelobt und im Jahr 2002 zum ersten Mal verliehen.

Er ist mit € 1.500,- (i.W. Eintausendfünfhundert Euro) ausgestattet.

Die Kirchenleitung wird alle zwei Jahre in Zusammenarbeit mit einer von ihr zu berufenden Jury den „Gleichstellungspreis Balance“ verleihen, der Einzelpersonen und Projekte würdigt, die sich in Kirche und Diakonie für die Förderung der Gleichstellung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in besonderer Weise eingesetzt haben. Es kann sich dabei um bereits realisierte oder geplante Aktivitäten handeln.

Beispiele solcher Aktivitäten sind:

*Flexible Arbeitszeiten:* Wie können mit dem Mittel der flexiblen Arbeitszeit Freiräume für Frauen und Männer geschaffen werden?

*Kinderbetreuung:* Modelle, die durch den Einsatz Ehrenamtlicher oder durch besondere Angebote einer Institution für die Kinderbetreu-

ung die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und ehrenamtlicher Arbeit fördern.

*Teilung der Elternzeit:* Wo gibt es bereits positive Beispiele, dass Elternzeit geteilt wird, damit nicht ausschließlich Frauen ihren beruflichen Werdegang unterbrechen müssen?

*Mentoring – Lernen am Beispiel:* Eine junge Mitarbeiterin nimmt teil an bestimmten Alltagsaktivitäten einer Führungskraft.

*Paritätische Besetzung von Leitungsgremien:* Wie können Kandidatinnen und Kandidaten so aufgestellt und ein Wahlsystem so gestaltet werden, dass das Gremium von Frauen und Männern in jeweils angemessener Zahl besetzt ist?

– und vieles andere mehr . . .

Die Darstellung kann in einem Bericht, einer Erzählung, in Fotos, Videos u.a. bestehen und ganz kurz sein. Die Unterlagen sind bis zum 15. September 2002 zu richten an das Evangelische Zentrum Berlin-Brandenburg, z. H. Herrn Dr. Martin Richter, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin-Friedrichshain.

Die Kirchenleitung entscheidet auf Vorschlag einer von ihr berufenen unabhängigen Jury über die Preisträgerinnen und Preisträger.

Die Jury wird für die Veröffentlichung der Ideen in geeigneter Weise sorgen.

Der Preis kann geteilt werden.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

